



Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
11011 Berlin

Annette Widmann-Mauz

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1020

FAX +49 (0)30 18441-1750

E-MAIL annette.widmann-mauz@bmg.bund.de

Berlin, 25. April 2012

Schriftliche Frage im April 2012

Arbeitsnummer 4/128

Sehr geehrte Frau Kollegin, *liebe Frau Bas,*

Ihre o. a. Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 4/128:

Wie beurteilt die Bundesregierung den Auftrag des Gemeinsamen Bundesausschusses an das AQUA-Institut zur Entwicklung von Instrumenten und Qualitätsindikatoren für die Qualitätssicherung bei nosokomialen Infektionen vor dem Hintergrund der entsprechenden Änderungen des § 137 Abs. 1a SGB V im vergangenen Jahr, und ist nach Ansicht der Bundesregierung der vom G-BA gewählte sektorübergreifende Ansatz geeignet, der Intention des Gesetzgebers zu entsprechen?

Antwort:

Bei der Erarbeitung seiner Richtlinien bewertet der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) die medizinischen und wissenschaftlichen Grundlagen und relevanten Fragestellungen und entscheidet im Rahmen des ihm zustehenden Beurteilungsspielraums in eigener fachlicher Verantwortung über die inhaltlichen Festlegungen der Richtlinien. Das Bundesministerium für Gesundheit prüft nach § 94 Absatz 1 Satz 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) die vom G-BA beschlossenen Richtlinien im Rahmen seiner Rechtsaufsicht und kann sie ggf. beanstanden. Bezüglich der Entwicklung der Qualitätssicherung zur Vermeidung nosokomialer Infektionen hat der G-BA am 20. Oktober 2011 über die Beauftragung des Instituts für angewandte Qualitätsförderung und Forschung im Gesundheitswesen (AQUA) einen Beschluss gefasst und es ist noch nicht erkennbar, wann die Beratungen des G-BA abgeschlossen sind.

Die Bundesregierung hat keinen Hinweis darauf, dass die Entscheidung für einen sektorenübergreifenden Ansatz des Qualitätssicherungsverfahrens bei nosokomialen Infektionen grundlegenden Einwänden begegnet. Nach § 137 Absatz 2 Satz 1 SGB V sind die Richtlinien des G-BA sektorenübergreifend zu erlassen, es sei denn, die Qualität der Leistungserbringung kann nur durch sektorenbezogene Regelungen angemessen gesichert werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Annette W. Franz', is written below the text.



Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
11011 Berlin

Annette Widmann-Mauz

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1020

FAX +49 (0)30 18441-1750

E-MAIL annette.widmann-mauz@bmg.bund.de

Berlin, 25. April 2012

Schriftliche Fragen im April 2012
Arbeitsnummern 4/129 und 4/130

Sehr geehrte Frau Kollegin, *liebe Frau Bas,*

Ihre o. a. Fragen beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 4/129:

Wie hat die Bundesregierung die Bundesländer dabei unterstützt, die durch die Änderung des § 23 Infektionsschutzgesetz bis zum 31. März 2012 notwendig gewordenen Überarbeitungen der entsprechenden Rechtsverordnungen vorzunehmen, und wie hat die Bundesregierung darauf hingewirkt, die Rechtsverordnungen möglichst einheitlich auszugestalten?

Antwort:

Eine weitgehend einheitliche Gestaltung der Rechtsverordnungen der Länder wird dadurch erreicht, dass § 23 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) detailliert den Anwendungsbereich und die Inhalte der Verordnungen vorgibt. Auf dieser Grundlage hat die AG Infektionsschutz der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden (AOLG) noch im Jahr 2011 im Auftrag der AOLG eine Musterverordnung erstellt. Dies geschah auf Anregung und mit Beteiligung des Bundesministeriums für Gesundheit und unter fachlicher Unterstützung durch das Robert Koch-Institut. Das so erstellte Muster ("Verordnung über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen") wurde der AOLG zu ihrer 28. Sitzung am 16./17. November 2011 vorgelegt. Die meisten der seitdem erlassenen Länderverordnungen beruhen klar auf dieser Vorarbeit.

Frage Nr. 4/130:

Entsprechen die in der Folge der Änderung des § 23 Infektionsschutzgesetz notwendig gewordenen Novellierungen der einzelnen Rechtsverordnungen zur Krankenhaushygiene nach Ansicht der Bundesregierung den gesetzlichen Vorgaben und der Intention des Bundesgesetzgebers (bitte Bundesländer einzeln bewerten), und sieht die Bundesregierung bei der Verhütung nosokomialer Infektionen weiteren gesetzgeberischen Handlungsbedarf?

Antwort:

Die meisten der bislang vorliegenden elf Rechtsverordnungen orientieren sich an der gemeinsamen Muster-Verordnung, die die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der Intention des Bundesgesetzgebers gewährleistet. Bei fünf Verordnungen dauert das Verfahren zu ihrem Erlass noch an.

Das Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze vom 28. Juli 2011 fasste alle sinnvollen Einzelmaßnahmen des Bundesgesetzgebers für die Verbesserung der Infektionshygiene und der Prävention resistenter Krankheitserreger zusammen. Es besteht aktuell kein weiterer gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Eine Gesetzesfolgenabschätzung wird gemäß Artikel 6b des Gesetzes zum 31. Dezember 2014 dem Deutschen Bundestag übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

